



STADT BALINGEN

Betriebssatzung der Stadtwerke Balingen

vom 31. März 1993

in der Fassung vom 30. Juni 2009

Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand des Eigenbetriebs	Seite 3
§ 2	Name des Eigenbetriebs	Seite 3
§ 3	Stammkapital	Seite 3
§ 4	Organe des Eigenbetriebs	Seite 3
§ 5	Aufgaben des Gemeinderats	Seite 4
§ 6	Stadtwerkesausschuss	Seite 5
§ 7	Aufgaben des Stadtwerkesausschusses	Seite 5
§ 8	Aufgaben des Oberbürgermeisters	Seite 6
§ 9	Werkleitung	Seite 7
§ 10	Aufgaben der Werkleitung	Seite 8
§ 11	Personalangelegenheiten	Seite 9
§ 12	Vertretung des Eigenbetriebs	Seite 9
§ 13	Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen	Seite 9
§ 14	Wirtschaftsjahr	Seite 10
§ 15	Inkrafttreten	Seite 10

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992 S. 21), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S. 578 ber. S. 720), geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBl.S. 474), vom 17.12.1984 (GBl.S. 675), vom 16.02.1987 (GBl.S. 43), vom 18.05.1987 (GBl.S. 161), vom 18.02.1991 (GBl.S. 85), vom 12.12.1991 (GBl.S. 860) hat der Gemeinderat am 31.03.1993 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Versorgungsbetriebe der Stadt Balingen für Strom, Erdgas, Wasser und Fernwärme sowie das Hallenbad (Eyachbad) mit integriertem Blockheizkraftwerk sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst; sie werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Erdgas, Wasser und Fernwärme sowie der Betrieb eines Hallenbades mit integriertem Blockheizkraftwerk.
- (3) Der Eigenbetrieb führt im Auftrag der Stadt die Errichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen durch.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Balingen".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 9,97 Mio. €.

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebes sind:

der Gemeinderat

der Stadtwerkeausschuss als Betriebsausschuss i.S.v. § 7 EigBG

der Oberbürgermeister und

die Werkleitung als Betriebsleitung i.S.v. § 4 EigBG

§ 5

Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Bestellung der Mitglieder des Stadtwerkeausschusses und der Werkleitung
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
4. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 700.000,00 DM (350.000,00 €) verursacht,
7. den Verkauf von beweglichem Vermögen, wenn die Gesamterlöse mehr als 200.000,00 DM (100.000,00 €) betragen und über die Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen mit einem Jahreswert von mehr als 100.000,00 DM (50.000,00 €) je Vertrag,
8. die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen mit einem Betrag von mehr als 1.000.000,00 DM (500.000,00 €) im Einzelfall,
9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 300.000,00 DM (150.000,00 €) übersteigt,
10. die Bewilligung von Freigabegeldleistungen und die Annahme von Schenkungen an den Eigenbetrieb je über 20.000,00 DM (10.000,00 €),
11. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs sowie deren Niederschlagung und Erlass, wenn der Anspruch im einzelnen 200.000,00 DM (100.000,00 €) übersteigt,
12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 200.000,00 DM (100.000,00 €) je Vertrag,
13. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall 700.000,00 DM (350.000,00 €) übersteigt,
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 200.000,00 DM (100.000,00 €) und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 200.000,00 DM (100.000,00 €) beträgt,
15. die Zustimmung zu Planüberschreitungen im Vermögensplan um mehr als 200.000,00 DM (100.000,00 €),
16. Darlehenshingaben in allen Fällen (auch die Gewährung von Darlehen an die Stadt),
17. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
18. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
19. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,

20. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
 21. die Entlastung der Werkleitung,
 22. die Bestimmung des Abschlussprüfers,
 23. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes nach Maßgabe des § 11.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Stadtwerkeausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überbewiesen werden.

§ 6

Stadtwerkeausschuss

- (1) Der Stadtwerkeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Stadtwerkeausschuss gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.
- (3) Der Gemeinderat kann dem Stadtwerkeausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Stadtwerkeausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Ist der Stadtwerkeausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i.S. von § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.

§ 7

Aufgaben des Stadtwerkeausschusses

- (1) Der Stadtwerkeausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Stadtwerkeausschuss entscheidet über
 1. die Planung und die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplans, wenn die Gesamtkosten mehr als 150.000,00 DM (75.000,00 €), aber nicht mehr als 700.000,00 DM (350.000,00 €) betragen,
 2. die allgemeine Festsetzung von Tarifen und die Festsetzung von allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifkunden und über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sondervertragskunden,
 3. den Verkauf von beweglichem Vermögen, wenn die Gesamterlöse mehr als 50.000,00 DM (25.000,00 €), aber nicht mehr als 200.000,00 DM (100.000,00 €) betragen und über Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen mit einem Jahreswert von mehr als 40.000,00 DM (20.000,00 €), aber nicht mehr als 100.000,00 DM (50.000,00 €) je Vertrag,
 4. die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, mit einem Betrag von mehr als 200.000,00 DM (100.000,00 €) bis 1.000.000,00 DM (500.000,00 €) im Einzelfall,

5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 300.000,00 DM (150.000,00 €) nicht übersteigt,
6. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen an den Eigenbetrieb mit einem Betrag oder Wert von mehr als 5.000,00 DM (2.500,00 €) bis 20.000,00 DM (10.000,00 €),
7. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und den Erlass von Forderungen, wenn der Anspruch im einzelnen mehr als 20.000,00 DM (10.000,00 €) bis 200.000,00 DM (100.000,00 €) beträgt, und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als 30.000,00 DM (15.000,00 €) bis 200.000,00 DM (100.000,00 €) im Einzelfall,
8. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall über 100.000,00 DM (50.000,00 €), aber nicht über 700.000,00 DM (350.000,00 €) liegt,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 50.000,00 DM (25.000,00 €) bis 200.000,00 DM (100.000,00 €) je Vertrag,
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 50.000,00 DM (25.000,00 €) bis 200.000,00 DM (100.000,00 €) und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 50.000,00 DM (25.000,00 €) bis 200.000,00 DM (100.000,00 €) beträgt,
11. die Zustimmung zu Planüberschreitungen im Vermögensplan um mehr als 30.000,00 DM (15.000,00 €) bis 200.000,00 DM (100.000,00 €) und die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,
12. die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 100.000,00 DM (50.000,00 €), wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird,
13. den Beitritt zu Organisationen und Vereinen mit einem Mitgliedsbeitrag von mehr als 1.000,00 DM (500,00 €) jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
14. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes nach Maßgabe des § 11.

§ 8

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats oder des Stadtwerkeausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Stadtwerkeausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten oder den Mitgliedern des Stadtwerkeausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Mißstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muß anordnen, daß Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) Der Oberbürgermeister entscheidet über

1. die Planung und die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplanes, wenn die Gesamtkosten mehr als 100.000,00 DM (50.000,00 €), aber nicht mehr als 150.000,00 DM (75.000,00 €) betragen,
2. den Verkauf von beweglichem Vermögen, wenn die Gesamterlöse mehr als 30.000,00 DM (15.000,00 €), aber nicht mehr als 50.000,00 DM (25.000,00 €) betragen, und über Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen mit einem Jahreswert von mehr als 25.000,00 DM (12.500,00 €), aber nicht mehr als 40.000,00 DM (20.000,00 €) je Vertrag,
3. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen an den Eigenbetrieb bis zu einem Betrag oder Wert von 5.000,00 DM (2.500,00 €) sowie die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Grundsätze,
4. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und den Erlass von Forderungen, wenn der Anspruch im einzelnen mehr als 10.000,00 DM (5.000,00 €) bis 20.000,00 DM (10.000,00 €) beträgt, und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als 15.000,00 DM (7.500,00 €) bis 30.000,00 DM (15.000,00 €) im Einzelfall,
5. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall über 50.000,00 DM (25.000,00 €), aber nicht über 100.000,00 DM (50.000,00 €) liegt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 25.000,00 DM (12.500,00 €) bis 50.000,00 DM (25.000,00 €) im Einzelfall,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 25.000,00 DM (12.500,00 €) bis 50.000,00 DM (25.000,00 €) und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 25.000,00 DM (12.500,00 €) bis 50.000,00 DM (25.000,00 €) beträgt,
8. den Abschluss von Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie von mehr als 50.000,00 DM (25.000,00 €) im Einzelfall,
9. die Stundung von Forderungen unbegrenzt für 3 - 6 Monate und von Forderungen in Höhe von mehr als 50.000,00 DM (25.000,00 €) bis 100.000,00 DM (50.000,00 €), wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird,
10. die Bewilligung von Lohn-, Vergütungs- und Gehaltsvorschüssen an Bedienstete des Eigenbetriebs in Höhe von mehr als 5.000,00 DM (2.500,00 €) im Einzelfall,
11. die Bewilligung von Unterstützungen und ähnlichen Leistungen an Bedienstete des Eigenbetriebs,
12. die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Gemeinderats und des Stadtwerkeausschusses,
13. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe des § 11,
14. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan enthaltenen Gesamtbetrags der Kreditermächtigung,
15. die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, bis zu einem Betrag von 200.000,00 DM (100.000,00 €) im Einzelfall.

§ 9

Werkleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Werkleitung durch den Gemeinderat bestellt.

-
- (2) Die Werkleitung besteht aus dem kaufmännischen Werkleiter und dem technischen Werkleiter.
- Der kaufmännische Werkleiter ist 1. Werkleiter.
- Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der 1. Werkleiter.
- (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtwerkeausschusses durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Werkleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (4) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (5) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muß.
- (6) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung, Einstellung einschl. Beförderung, die Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses die Zuständigkeit des Stadtwerekausschusses tritt.
- (3) Über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe I bis II BAT sowie über die Höhergruppierung von Angestellten in diese Vergütungsgruppe entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO).
- (4) Über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen III – IV a BAT sowie über die Höhergruppierung von Angestellten in diese Vergütungsgruppen entscheidet der Stadtwerekausschuss im Einvernehmen mit der Werkleitung.
- (5) Über die Einstellung und Entlassung sowie über die Höhergruppierung der übrigen Angestellten und Arbeiter entscheidet der Oberbürgermeister.
- (6) Über die Einstellung, Entlohnung und Entlassung von stundenweise beschäftigten Alesern und von Aushilfskräften entscheidet die Werkleitung.
- (7) Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und - soweit sie nicht selbst entscheidet - für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Werkleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (8) Die Werkleitung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Werkleitung kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie mit Zustimmung des Oberbürgermeisters rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 13

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Werkleitung hat beim Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts zuzuleiten. Sie hat ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanz-

wirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 13. März 1979 in der Fassung vom 23. November 1992 außer Kraft.

Balingen, den 31. März 1993

gez. Dr. Merkel
(Oberbürgermeister)

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 3. April 1993 öffentlich bekanntgemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 10. Mai 1993.

1. Änderung

Die Änderungssatzung wurde am 24.12.1994 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 16.01.1995.

2. Änderung

Die Änderungssatzung wurde am 12.07.1997 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 24.07.1997.

3. Änderung

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung ist am 30. November 1999 in Kraft getreten.

Die genannten Euro-Beträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Die Änderungssatzung wurde am 20.11.1999 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 10.01.2000.

4. Änderung

Die Änderungssatzung wurde am 20.12.2002 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 17.12.2002.

5. Änderung

Die Änderungssatzung wurde am 02.09.2004 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 20.09.2004.

6. Änderung

Die Änderungssatzung wurde am 08.12.2005 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 16.12.2005.

7. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 30.06.2009 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 09.07.2009 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 30.09.2009.